**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/2284**

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

## über den von den Abgeordneten Struve, Bauknecht, Bauer (Wasserburg), Dr. Schmidt (Gellersen) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

**— Drucksache IV/2245 —**

### A. Bericht des Abgeordneten Dr. Roesch

Das vorliegende Änderungsgesetz wurde in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27. Mai 1964 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Wirtschaftsausschuß mitberatend überwiesen.

In der Ausschußberatung wurde die von den Antragstellern in Drucksache IV/2245 dargelegte Begründung vollinhaltlich für zutreffend gehalten und die Notwendigkeit dieses Änderungsgesetzes anerkannt.

Ein im Ausschuß gestellter Antrag, die Vorzugsmilcherzeuger von der Ausgleichsabgabe sowie von der Stützung analog der früheren Gesetzgebung zu befreien, wurde zunächst zurückgestellt, um der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, beschleunigt diese hier aufgeworfene Rechtsfrage zu prüfen, damit gegebenenfalls während der zweiten Lesung ein Änderungsantrag gestellt werden kann.

Außerdem wurde dem Ausschuß mitgeteilt, daß seitens der Regierung voraussichtlich im Herbst dieses Jahres ein Sechstes Änderungsgesetz vorgelegt werden würde und daß man dann dabei evtl. andere Änderungswünsche mitberaten könnte. Zu den einzelnen Artikeln des von allen Fraktionen vorgelegten Änderungsgesetzes beschloß der Ausschuß lediglich, in Artikel 3 das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Juli 1964 festzulegen.

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat beschlossen, die im vorgelegten Änderungsgesetz angesprochenen rein fachlichen Fragen dem federführenden Auschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu überlassen und von einer Mitberatung abzusehen.

Namens des Ausschusses bitte ich Sie, dem Ausschußantrag, der einstimmig angenommen wurde, Ihre Zustimmung zu geben.

Bonn, den 27. Mai 1964

**Dr. Roesch**
Berichterstatter

*Ausschußantrag umseitig*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf — Drucksache IV/2245 — wird mit der Maßgabe, daß Artikel 3 wie folgt gefaßt wird:

„Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage angenommen.

Bonn, den 27. Mai 1964

**Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Dr. Schmidt (Gellersen)**
Stellv. Vorsitzender

**Dr. Roesch**
Berichterstatter